



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(26.4.1960) Nr. 24 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 24

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. April 1960

Erfahrungen mit dem Bremischen Personalvertretungsgesetz

(Drucksachenabteilung II Nr. 10)

Zu der Anfrage des Abgeordneten Krammig und der CDU-Fraktion nimmt der Senat wie folgt Stellung:

- Zu 1: a) Überwiegend war die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellenleitern (§ 7 BrPVG) und den Personalräten gut oder zumindest zufriedenstellend. In Einzelfällen aufgetretene Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich im allgemeinen auf den Umfang des Mitbestimmungsrechts oder auf die Auslegung von Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bezogen, sind im Verhandlungswege geklärt bzw. beigelegt worden.
- b) Einigungsverhandlungen gemäß § 59 (2) BrPVG mit dem zuständigen Senator sind geführt worden
- aa) beim Senator für Justiz und Verfassung in einem Falle,
beim Senator für das Bauwesen in drei Fällen,
beim Senator für das Gesundheitswesen in einem Falle
mit Einigungserfolg;
- bb) beim Senator für Wohlfahrt und Jugend (damals Senator für das Wohlfahrtswesen) in mehreren Fällen — die Zahl ist nicht festgehalten worden — teils mit, teils ohne Erfolg.
- c) Eine Einigungsstelle gemäß § 60 BrPVG ist mit Rücksicht auf den Verfassungsverstreit zu den §§ 59, 60 BrPVG nicht gebildet worden. Abgesehen davon

sind Fälle, die eine Entscheidung der Einigungsstelle erfordert hätten, dem Senat nicht bekanntgeworden.

- d) Gerichtliche Entscheidungen gemäß § 69 BrPVG sind beim Verwaltungsgericht in folgenden Fällen beantragt worden:

aa) Im Bereich des Senators für Wohlfahrt und Jugend (damals Senator für das Wohlfahrtswesen) vom Personalrat des Ausgleichsamts. Dieser erstrebte eine Entscheidung über die Frage des Mitbestimmungsrechts bei der Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Dienststelle.

Die Klage ist im Januar 1960 vom Personalrat zurückgezogen worden.

bb) Im Bereich des Senators für das Bildungswesen vom Personalrat — Schulen — zu der Frage seiner Zuständigkeit betr. die Schulaufsichtsbeamten.

Der Senator hatte den Personalrat — Verwaltung — für zuständig gehalten.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde eingestellt, weil außergerichtlich eine befriedigende Lösung gefunden wurde.

- Zu 2: Der Senat wird sich in Kürze mit dem Entwurf einer Novelle zum Bremischen Personalvertretungsgesetz befassen.

